

# Verkündungsblatt

## der Technischen Universität Ilmenau

---

Nr. 118

Ilmenau, den 24. Juli 2013

---

### Inhaltsverzeichnis:

Seite

Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“	2
Studienordnung für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“	6
Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Master of Science“	15
Studienordnung für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Master of Science“	20
Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker) mit dem Abschluss „Master of Science“	29
Studienordnung für den Studiengang Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker) mit dem Abschluss „Master of Science“	33

Herausgeber: Der Rektor

Redaktion: Referat Medien- und ÖA/Pressestelle

Aufl.: 33

\* Verkündungsblatt der TU Ilmenau \* [www.tu-ilmenau.de](http://www.tu-ilmenau.de) \* Ehrenbergstraße 29 \* 98693 Ilmenau \* Tel.: 03677 69-2544 \* Fax: 03677 69-1718 \*

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## **Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 12. März 2013 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 19. März 2013 eine positive Stellungnahme abgegeben. Der Rektor hat sie am 26. April 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 26. April 2013 angezeigt.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung
- § 5 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 6 Wiederholung von Prüfungen
- § 7 Notenverbesserung und Freiversuch
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, für den Bachelorstudiengang Medienwirtschaft. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der PO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Bachelorstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad

Bachelor of Science (B. Sc.)

als berufsqualifizierenden Abschluss.

## **§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit ist die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann, d. h. sie umfasst die Studienzeit, die Anfertigung der Bachelorarbeit und den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen. Sie beträgt sechs Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Davon entfallen 158 LP auf die Prüfungs- und Studienleistungen der ersten fünf Semester. Für das Fachpraktikum werden zehn LP und für die Bachelorarbeit zwölf LP vergeben. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten LP und den jeweiligen Semesterwochenstunden werden in der Studienordnung (Anlage Studienplan) abgebildet. Die Inhalte des Studienganges sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab.

(3) Das Fachpraktikum hat eine Dauer von zwölf Wochen. Inhalt, Anforderungen und Anerkennung des Fachpraktikums regelt die Studienordnung des Studienganges Medienwirtschaft.

## **§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung**

(1) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) geregelt. Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen sowie zu erbringende Teilnahmenachweise werden im Modulhandbuch bestimmt.

(2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt. Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Betreuern in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

### **§ 5 Zulassung zu Modulprüfungen**

Als Zulassungsvoraussetzung können Leistungen wie z. B. Testate, Referate, Praktika oder rechnergestützte Übungen vorgesehen werden.

### **§ 6 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist für 10 Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit zulässig.

### **§ 7 Notenverbesserung und Freiversuch**

(1) Vier bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit können im Rahmen eines Notenverbesserungsversuchs einmal wiederholt werden.

(2) Bei einer Prüfungsleistung mit Ausnahme der Bachelorarbeit ist ein Freiversuch möglich.

### **§ 8 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung im 6. Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit.

(2) Themen für Bachelorarbeiten werden durch Hochschullehrer vorgeschlagen, die Prüfer des Studienganges sind. Wird das Thema der Bachelorarbeit von einem an der TU Ilmenau zugelassenen Prüfer vorgeschlagen, der nicht Prüfer im Studiengang Medienwirtschaft ist, so hat der Studierende hierfür die Genehmigung des Prüfungsausschusses Medienwirtschaft per Antrag einzuholen.

Diesem Antrag sind hinzuzufügen:

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines Betreuers mit Angabe dessen Qualifikation,
- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten.

(3) Die schriftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von zwölf LP und ist innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abzuleisten. Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel am Ende des 5. Fachsemesters unter der Voraussetzung dass die sonstigen für den

Bachelorabschluss geforderten Prüfungs- und Studienleistungen vollständig erbracht sind. Das Thema darf auch dann vergeben werden, wenn das Fachpraktikum, zwei Prüfungsleistungen und die in der Studienordnung (Anlage Studienplan) für das 6. Fachsemester empfohlenen Studienleistungen noch nicht erbracht worden sind.

(4) Die Note der Bachelorarbeit setzt sich zu je der Hälfte aus den Noten der beiden Prüfer zusammen. Ist es notwendig, dass die Bachelorarbeit von mehr als zwei Prüfern bewertet wird und ist das arithmetische Mittel größer als 4,0 und kleiner als 4,5, wird, unbeschadet der Regelungen des § 26 Abs. 2 PO-AB, eine 4,0 als Endnote festgelegt.

(5) Bei der Berechnung der auf dem Bachelorzeugnis auszuweisenden Gesamtnote geht die Note der Bachelorarbeit mit dem doppelten des durch die Leistungspunkte vorgegebenen Gewichtes ein.

(6) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um höchstens zwei Monate verlängern.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2013/14 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 26. April 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff  
Rektor

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Studienordnung für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“(PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 117/2013, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (PO-BB) für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 117/2013 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Studienordnung für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 5. Juni 2012 und am 12. März 2013 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 26. Juni 2012 und vom 19. März 2013 positiv Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 26. April 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 26. April 2013 angezeigt.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn
- § 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 In-Kraft-Treten

### Anlagen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Regelungen zum Praktikum

Anlage 3: Praktikantenzugnis

## **§ 1 Geltungsbereich**

1) Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität 115/2013, und Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (PO-BB) für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 2 Regelstudienzeit**

Der Studienplan in der Anlage 1 ist Bestandteil dieser Ordnung und so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie das Praktikum und die Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit von 6 Semestern abgeschlossen werden kann.

## **§ 3 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn**

(1) Zu diesem Studiengang werden alle Studienbewerber zugelassen, die die Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß §§ 2 und 3 der Immatrikulationsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Das Studium erfordert vom Studienbewerber fundierte mathematisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse. Des Weiteren werden vom Studienbewerber das Beherrschen einer Fremdsprache sowie die Bereitschaft, sich mathematische und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und Betrachtungsweisen anzueignen und diese auf ökonomische Problemstellungen anzuwenden, erwartet.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden mindestens im Jahreszyklus, jeweils beginnend mit dem Wintersemester, angeboten. Studienanfänger sollten daher das Studium zum Wintersemester aufnehmen.

## **§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld**

(1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden gründliche Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Medienwirtschaft zu vermitteln und sie anzuleiten, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten. Sie sollen die Fähigkeit erwerben, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs- und forschungsbezogener Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die ihnen im späteren Berufsleben begegnen werden.

Der Studiengang Medienwirtschaft hat das Ziel, auf der Grundlage eines betriebswirtschaftlichen Studieninhalts mit medienspezifischer Zusatzqualifikation interdiszi-

plinär Führungskräfte für das mittlere und höhere Unternehmensmanagement sowie für Aufgaben im Bereich des Schnittstellenmanagements auszubilden.

(2) Dieses Studienziel wird im Studiengang Medienwirtschaft durch eine allseitige und gründliche Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und praktischen Fertigkeiten auf den Gebieten der Medienwissenschaften, Medientechnik und der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sowie durch eine hochschulspezifische Ausbildung auf speziellen Gebieten der Medienwirtschaft erreicht. Durch die vermittelten grundlegenden Prinzipien, Modelle und Werkzeuge wird es dem Absolventen ermöglicht, analytisches Denken und methodisches Vorgehen zu entwickeln. Wesentlicher Bestandteil des Studiums ist ferner die Vermittlung möglichst praxisnaher Einsichten und Fertigkeiten.

(3) Die Einsatzbereiche von Absolventen des Studienganges Medienwirtschaft liegen in den betriebswirtschaftlichen Kernbereichen privater und öffentlicher Unternehmen, insbesondere solcher Unternehmen im Mediensektor. Absolventen des Studienganges Medienwirtschaft eröffnen sich Tätigkeitsfelder in nahezu allen ökonomisch relevanten Bereichen des Mediensektors sowie in Unternehmen, in denen Medienkompetenz erforderlich ist. Die fundierte Ausbildung und der gleichzeitige Erwerb von Schnittstellenkompetenzen eröffnen aber auch Einsatzgebiete in öffentlichen und privaten Unternehmen aller Branchen, in Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie in Beratungsgesellschaften. Eine weitere zukunftsreiche Perspektive eröffnet sich durch die Entwicklung und Vermarktung eigener Produkte, Ideen und Verfahren in unternehmerischer Selbstständigkeit. Der moderne interdisziplinäre Studiengang befähigt die zukünftigen Absolventen, Führungsaufgaben im mittleren und höheren Management – insbesondere im Schwerpunktbereich Medien – wahrzunehmen. Der Einfluss und Einsatz innovativer Medientechnologien in allen ökonomisch relevanten Bereichen schafft neue Herausforderungen, die durch neue Berufsfelder abgedeckt werden müssen.

(4) Die fundierte, interdisziplinär und integrativ gestaltete Ausbildung des Studiums schafft die Basis für eine Vertiefung im konsekutiven Masterstudium Medienwirtschaft.

(5) Ein herausragendes Alleinstellungsmerkmal der Absolventen des Studienganges Medienwirtschaft besteht darin, dass der Absolvent nicht auf eine bestimmte Branche oder ein Anwendungsgebiet festgelegt ist. Entsprechend sind Absolventen der Medienwirtschaft in vielfältigen Industrie-, Beratungs- und Dienstleistungsbranchen, vor allem im Bereich des Medieneinsatzes, -vertrieb und -beschaffung sowie betriebswirtschaftlicher Aufgabenstellungen tätig. Zu den besonderen Stärken der Medienwirtschaftler gehört die fundierte und breite wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung im Verbund mit einer sinnvollen medientechnischen und medienwissenschaftlichen Verzahnung auf hohem Niveau. Ein weiterer Vorteil besteht in der hohen Praxisnähe der Ausbildung. Diese verkörpert sich u.a. in einem studienbegleitenden Fachpraktikum, welches die Absolventen nicht nur die wissenschaftlichen Studieninhalte besser einordnen lässt, sondern ihnen zugleich einen raschen und reibungslosen Einstieg in die berufliche Praxis ermöglicht. Als interdisziplinäre Wissenschaft, deren Methoden fächerübergreifend anwendbar sind, eröffnet das Studium der Medienwirtschaft den Absolventen demnach hervorragende Perspektiven in den unterschiedlichsten Berufsfeldern. Darüber hinaus erwerben die Absolventen ein breites und solides Fundament der mathematischen, rechtswissenschaftlichen und informationstechnischen Ausbildung und damit die notwendige Flexibilität, auch Branchenwechsel vorzunehmen.



## § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen und ist als Lerneinheit zu verstehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung des Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Das Studium enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit 20 Pflichtmodule. Alle Module sind im Modulhandbuch abgebildet. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Es wird empfohlen, alle Module in der im Studienplan festgelegten Reihenfolge zu studieren.

Im Rahmen des Studiums werden Mathematik, Statistik sowie wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Grundlagen gelehrt. Daneben werden weitere Fächer zur Vorbereitung auf den angestrebten beruflichen Einsatz der Absolventen vermittelt. Dabei wird die Medienorientierung durch Grundlagen der Informatik, der Medientechnik sowie der Medienwissenschaft abgesichert.

Eine vertiefende praktische Orientierung erfolgt im Rahmen eines Fachpraktikums. Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens werden durch Seminararbeiten sowie die Bachelorarbeit vermittelt.

Das sechste Semester ist in der Regel für die Anfertigung der Bachelorarbeit vorgesehen.

Das in den Lehrveranstaltungen vermittelte Wissen ist durch ein intensives Selbststudium und durch beständiges Literaturstudium zu ergänzen. Die wissenschaftliche Arbeit mit der Fachliteratur ist Bestandteil des gesamten Studiums. Hierfür stehen dem Studierenden die Einrichtungen der Universitätsbibliothek zur Verfügung.

Neben der fachlichen Ausbildung gehören zu einem universitären Studium eine der Internationalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft angemessene Fremdsprachenfähigkeit sowie die Beschäftigung mit gesellschaftspolitischen und kulturellen Themen. Entsprechende Lehrangebote sind in das Studium integriert.

(2) Die Studierenden sind aufgefordert, in den Selbstverwaltungsgremien der Universität mitzuarbeiten.

(3) Die Studierenden des Studienganges müssen zwei Veranstaltungen aus dem Fachangebot des Spracheninstituts belegen. Studierende mit Deutsch als Muttersprache belegen zwei oder je eine Veranstaltung aus dem Angebot „Business English“ oder aus „Fachsprache der Technik – Englisch“. Studierende, die nicht Deutsch als Muttersprache haben, belegen zwei Veranstaltungen aus dem Angebot „Allgemeinsprache DaF“. Die Veranstaltungen können bis zum 6. Semester belegt werden, es wird jedoch empfohlen, diese in den ersten Semestern zu absolvieren.

(4) Die Studierenden haben des Weiteren ein Fachpraktikum von mindestens 12 Wochen zu absolvieren. Inhalte und Anforderungen des Fachpraktikums sind in der Anlage 2 Regelungen zum Praktikum definiert.

## § 6 Lehr- und Lernformen

Das Studium sieht als hauptsächliche Form der Lehrveranstaltungen Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare und Exkursionen vor. Diese Veranstaltungsformen sind wie folgt zu beschreiben:

- Vorlesung  
Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden durch den Vortragenden. Individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Übung  
Festigung und Vertiefung von fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten durch Lösung auf das Vorlesungsgebiet bezogener Aufgaben.
- Seminar/Proseminar  
Bearbeitung komplexer Fragestellungen und Analyse wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt. Im Rahmen eines Seminars werden Referate durch die Studierenden gehalten.
- Praktika  
Praktika dienen der Vertiefung und Ergänzung des in den Vorlesungen vermittelten theoretischen Wissens durch praktische, zum Teil rechnergestützte Arbeit in kleinen Gruppen unter Anleitung wissenschaftlicher Mitarbeiter.
- Exkursion  
Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen oder die Kombination von Veranstaltungsformen, z.B. die Integration von Exkursionen in Übungen, nicht aus.

## § 7 Studienfachberatung

- (1) Um ein erfolgreiches Studium zu gewährleisten, besteht an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ein umfassendes Betreuungsangebot. Studierenden wird in Einführungsveranstaltungen ein Überblick über das Fächerspektrum gegeben.
- (2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften benennt einen Studienfachberater.
- (3) Das Prüfungsamt und der Studienfachberater sind während des gesamten Studiums Anlaufstelle für studientechnische Probleme. Für inhaltliche Fragestellungen stehen die Modulverantwortlichen und deren Mitarbeiter im Rahmen von Sprechstunden, Konsultationen usw. zur Verfügung.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 neu immatrikuliert sind.

Ilmenau, den 26. April 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff  
Rektor



## **Anlage 2: Regelungen zum Praktikum**

### **§ 1 Zweck, Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Ausbildung**

- (1) Von jedem Studierenden wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit in Form des Fachpraktikums verlangt. Die praktische Tätigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium und somit ein wesentlicher Bestandteil des Studienganges.
- (2) Während des Fachpraktikums soll der Studierende Fertigkeiten und berufspraktische Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Medienwirtschaft erwerben, die verschiedenen Bereiche von privaten und öffentlichen Unternehmen in ihren Aufgaben und Arbeitsweisen sowie in ihrem Zusammenwirken kennen lernen und Einblicke in die Arbeitswelt gewinnen. Insbesondere soll der Studierende mit den Aufgaben und Arbeitsmethoden seines zukünftigen Arbeitsgebietes vertraut werden.
- (3) Das Fachpraktikum muss insgesamt mindestens zwölf Wochen betragen. Es sollte im sechsten Semester absolviert werden. Eine Aufteilung des Fachpraktikums auf die vorlesungsfreien Zeiten ist möglich. Die Praktikumszeit muss dann mindestens sechs zusammenhängende Wochen betragen. Der Studierende darf das Fachpraktikum erst dann beginnen, wenn er mindestens 100 LP erworben hat.
- (4) Während des Fachpraktikums ausgefallene Arbeitstage sind grundsätzlich nachzuholen.

### **§ 2 Praktikantenvertrag und Rechtsverhältnisse**

- (1) Der Praktikant schließt mit der Praktikumseinrichtung einen Praktikantenvertrag ab.
- (2) Der Studierende ist während des Praktikums gemäß Artikel I § 2 Unfallversicherungsgesetz (Siebtes Buch, Sozialgesetzbuch) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1254), in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert. In der Regel besteht in der Praktikumseinrichtung auch ein Versicherungsschutz über die jeweilige Berufsgenossenschaft, die im Versicherungsfall zunächst in Anspruch zu nehmen ist.

### **§ 3 Anforderungen an das Fachpraktikum**

Das Fachpraktikum sollte vorwiegend kaufmännische Tätigkeiten in Medienbereichen auf folgenden Gebieten umfassen:

- a) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- b) Produktions-, Investitionsplanung, Fertigungsplanung und -steuerung
- c) Forschung und Entwicklung
- d) Logistik
- e) Marketing
- f) Rechnungswesen, Controlling
- g) Organisation, Informationsmanagement
- h) Personalwesen und Weiterbildung

## **§ 4 Praktikumseinrichtung**

(1) Die Wahl einer geeigneten Praktikumseinrichtung bleibt dem Studierenden überlassen. Das Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften berät bezüglich der Eignung von Praktikantenstellen.

(2) Anerkennung finden vornehmlich öffentliche Institutionen, Beratungs-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, die ein Praktikum im Sinne dieser Studienordnung ermöglichen. Eigene Unternehmen oder solche von Verwandten scheiden aus. Tätigkeiten an einer Bildungseinrichtung werden nicht als Praktikum anerkannt.

(3) Der Praktikant ist verpflichtet, die mit der Praktikumseinrichtung vereinbarte Tätigkeit zum Fachpraktikum noch vor Aufnahme des Praktikums sich durch den betreuenden Hochschullehrer bestätigen zu lassen.

(4) Berufspraktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie dieser Ordnung genügt. Der Praktikumsbericht ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache zu verfassen, andernfalls ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

## **§ 5 Berichterstattung und Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit**

(1) Der Praktikant weist seine Tätigkeit mit einem Praktikantenzeugnis und einem Bericht zum Fachpraktikum nach.

(2) Die Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt nach Vorlage des Praktikantenzeugnisses entsprechend Anlage 3 und eines Praktikumsberichtes. Eine positive Beurteilung durch einen Hochschullehrer ist notwendig. Sowohl das Praktikantenzeugnis als auch der Praktikumsbericht sind durch den Beauftragten der Praktikumseinrichtung zu bestätigen.

(3) Der Praktikumsbericht soll eine Beschreibung der Tätigkeiten während des Fachpraktikums enthalten und damit Auskunft über Inhalt und Verlauf der berufspraktischen Ausbildung geben. Schwerpunkt des Praktikumsberichtes ist die Darstellung der konkreten Aufgabenstellung, deren Einordnung in den Unternehmenszusammenhang, des Lösungsweges und der Ergebnisse sowie noch zu bearbeitender Probleme. Im Praktikumsbericht sollen auch integrale Aspekte wie Unternehmensorganisation, Aufgaben und Struktur des Unternehmens/der Abteilung und wirtschaftliche, technische und soziale Fragen des Unternehmensgeschehens behandelt werden.

(4) Auf der Basis des positiv beurteilten Praktikumsberichtes und des Praktikantenzeugnisses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Anrechenbarkeit des Fachpraktikums.

## **§ 6 Ausnahmeregelungen**

Körperbehinderte und chronisch kranke Studierende können besondere Regelungen zum Fachpraktikum beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen.

### Anlage 3: Praktikantenzzeugnis

# Praktikantenzzeugnis

für Studierende der  
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
der  
Technischen Universität Ilmenau

Herr/Frau .....

geb. am: ..... in: .....

Studiengang **Medienwirtschaft**

absolvierte vom ..... bis .....

in der Ausbildungsstelle .....

.....

ein Praktikum mit folgenden Tätigkeiten und Ergebnissen:

Tätigkeiten:

Einschätzung der Ergebnisse:

Besondere Bemerkungen:

Fehltage:

Firmenstempel/Unterschrift

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## **Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Master of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung folgende Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 12. März 2013 beschlossen. Der Senat hat sie am 19. März 2013 befürwortet. Der Rektor hat sie am 26. April 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 26. April 2013 angezeigt.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Art und Umfang des Studiums
- § 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung
- § 5 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 6 Wiederholung von Prüfungen
- § 7 Notenverbesserung und Freiversuch
- § 8 Masterarbeit
- § 9 In-Kraft-Treten



## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung für den Masterstudiengang Medienwirtschaft. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der PO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Masterstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad

Master of Science (M. Sc.).

## **§ 3 Regelstudienzeit, Art und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit ist die Studiendauer, in der ein wissenschaftlicher Abschluss erreicht werden kann, d.h. sie umfasst die Studienzeit, die Anfertigung der Masterarbeit und den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen. Sie beträgt vier Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

(2) Der Studiengang ist ein konsekutiver Studiengang und baut auf einem Bachelorstudiengang der Medienwirtschaft auf.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten LP und den jeweiligen Semesterwochenstunden (SWS) werden in der Studienordnung (Anlage Studienplan) abgebildet. Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Die Inhalte des Studiums sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.

## **§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung**

(1) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) geregelt. Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen sowie zu erbringende Teilnahmenachweise werden im Modulhandbuch bestimmt.

(2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden. Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Betreuern in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

## **§ 5 Zulassung zu Modulprüfungen**

Als Zulassungsvoraussetzung können Leistungen wie z. B. Testate, Referate, Praktika oder rechnergestützte Übungen vorgesehen werden.

## **§ 6 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist für 8 Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit zulässig.

## **§ 7 Notenverbesserung und Freiversuch**

(1) Drei bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit können im Rahmen eines Notenverbesserungsversuchs einmal wiederholt werden.

(2) Bei einer Prüfungsleistung mit Ausnahme der Masterarbeit ist ein Freiversuch möglich.

## **§ 8 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit.

(2) Themen für Masterarbeiten werden durch Hochschullehrer vorgeschlagen, die Prüfer des Studienganges sind. Wird das Thema der Masterarbeit von einem an der TU Ilmenau zugelassenen Prüfer vorgeschlagen, der nicht Prüfer im Studiengang Medienwirtschaft ist, so hat der Studierende hierfür die Genehmigung des Prüfungsausschusses Medienwirtschaft per Antrag einzuholen.

Diesem Antrag sind hinzuzufügen:

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines Betreuers mit Angabe dessen Qualifikation,
- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten.

(3) Die schriftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 30 LP und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten. Die Ausgabe des Themas erfolgt frühestens im 3. Fachsemester. Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert das Erreichen von mindestens 50 LP.

(4) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Die Note der Masterarbeit setzt sich zu je der Hälfte aus den Noten der beiden Prüfer zusammen. Ist es notwendig, dass die Masterarbeit von mehr als zwei Prüfern bewertet wird und ist das arithmetische Mittel größer als 4,0 und kleiner als 4,5, wird, unbeschadet der Regelungen des § 26 Abs. 2 PO-AB, eine 4,0 als Endnote festgelegt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um höchstens drei Monate verlängern.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2013/14 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 26. April 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff  
Rektor

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Studienordnung für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (PO-BB) für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 118/2013 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Studienordnung für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 5. Juni 2012 und am 12. März 2013 beschlossen. Der Senat hat sie am 26. Juni 2012 und am 19. März 2013 befürwortet. Der Rektor hat sie am 26. April 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 26. April 2013 angezeigt.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Profiltyp
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 In-Kraft-Treten

### Anlagen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Zugangsvoraussetzungen

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (PO-BB) für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Master of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 2 Regelstudienzeit, Profiltyp**

(1) Der Studienplan in der Anlage 1 ist Bestandteil dieser Ordnung und so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Masterarbeit in der Regelstudienzeit von 4 Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Der Studiengang hat gemäß der vom Akkreditierungsrat aufgestellten Kriterien den Profiltyp „stärker forschungsorientiert“.

## **§ 3 Studienvoraussetzungen**

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach dem Thüringer Hochschulgesetz gelten die in Anlage 2 zu dieser Ordnung geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen für diesen Studiengang.

## **§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld**

(1) Der Studiengang hat das Ziel, auf der Grundlage eines forschungsorientierten betriebswirtschaftlichen Studieninhalts mit medienspezifischer Zusatzqualifikation interdisziplinär Führungskräfte für das höhere Unternehmensmanagement, für Aufgaben im Bereich des Schnittstellenmanagements sowie zur Rekrutierung des wissenschaftlichen Nachwuchses für Lehr- und Forschungseinrichtungen auszubilden.

Das Studienziel wird erreicht durch die Vermittlung von branchenübergreifenden betriebswirtschaftlichen Kompetenzen, von Kenntnissen über Besonderheiten der Medien in der Perspektive ökonomischer und juristischer Disziplinen, des Grundverständnisses medientechnischer Verfahren und von Einblicken in kommunikations- und medientheoretische Zusammenhänge. Der Masterstudiengang Medienwirtschaft vertieft das im Bachelorstudium erworbene Wissen und bietet weiterführende Qualifikationen und Spezialisierungen. Er befähigt zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten und schafft damit die Grundlage für eine anschließende Promotion.

(2) Die erfolgreichen Absolventen sind für Aufgaben des höheren Unternehmensmanagements, insbesondere im Mediensektor, qualifiziert. Außerdem sollen sie grundsätzlich zu einer wissenschaftlichen Tätigkeit mit dem Ziel einer Promotion befähigt werden.

Die Einsatzgebiete der Absolventen liegen in betriebswirtschaftlichen Kernbereichen privater Unternehmen und öffentlicher Einrichtungen, schwerpunktmäßig der Medienbranche, aber auch auf betriebswirtschaftlichen Arbeitsfeldern ohne Medienbezug, wie beispielsweise in Banken, Versicherungen, Unternehmensberatungen, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften sowie in öffentlichen Unternehmen.

## **§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan**

(1) Für den Erwerb des Grundlagen- und des Fachwissens und für die Vertiefung und Erweiterung der in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalte ist das Studium wissenschaftlicher Literatur unerlässlich. Der Studierende sollte daher schon mit Beginn des Studiums die Beschäftigung mit einschlägiger Literatur in sein Studium einbeziehen. Hierzu stehen ihm die Einrichtungen der Universitätsbibliothek zur Verfügung.

(2) Die Studierenden sind aufgefordert, in den Selbstverwaltungsgremien der Universität mitzuarbeiten.

(3) Der Studiengang kombiniert in besonderer Weise ein branchenübergreifendes Ökonomiestudium mit einem medienbezogenen Studienteil.

In dem branchenübergreifenden Ökonomieteil werden klassische ökonomische Inhalte unter Anwendung ökonomischer Methoden vermittelt. Studierende können sich entweder

im BWL-Profil 1:

Finanzmanagement, Unternehmensrechnung und Besteuerung mit den Fächern

- Controlling/Rechnungswesen,
- Steuerlehre,
- Finanzierung,

im BWL-Profil 2:

Strategisches Management mit den Fächern

- Marketing,
- Unternehmensführung,
- Projekt-, Produktions- und Logistikmanagement

oder im BWL-Profil 3:

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit den Fächern

- Controlling/Rechnungswesen,
- Steuerlehre,
- Finanzierung,
- Marketing,
- Unternehmensführung,
- Projekt-, Produktions- und Logistikmanagement

spezialisieren, wobei auch innerhalb der jeweiligen Profile individuelle Wahlmöglichkeiten offen stehen. Diese Profilmächer werden wahlobligatorisch aus dem Bereich „weitere branchenübergreifende BWL-, VWL-, Rechtsmodule“ um verwandte Fächer aus den Bereichen

- Betriebswirtschaftliche Methodenlehre,
- Volkswirtschaftslehre,
- Rechtswissenschaften

ergänzt. Hierbei wählt der Studierende Wahlpflichtmodul VWL-Profil 1 oder 2 und weitere fünf Veranstaltungen aus dem Ergänzungsmodul.

Der medienbezogene Studienteil besteht aus einer ökonomisch-rechtlichen Vertiefung mit den Pflichtmodulen

- Medienökonomie und
- Medienrecht

und einer wahlobligatorischen Medienvertiefung in den Bereichen

- Medientechnologie,
- Medienbezogene Wirtschaftsinformatik oder
- Medien- und Kommunikationswissenschaft.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen und ist als Lerneinheit zu verstehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung des Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 6 Pflichtmodule. Darüber hinaus sind 3 Wahlpflichtmodule auszuwählen. Alle Module sind im Modulhandbuch abgebildet. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Es wird empfohlen, alle Module in der im Studienplan festgelegten Reihenfolge zu studieren.

Das 4.Semester ist in der Regel für die Anfertigung der Masterarbeit vorgesehen.

Während des Studiums haben die Studierenden mindestens 2 obligatorische Hauptseminare zu belegen. Jedes Hauptseminar besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem Vortrag. Die Anfertigung der Hauptseminararbeit dient der selbstständigen Bearbeitung eines forschungsnahen Themas und dessen Darstellung in schriftlicher Form. Der Vortrag soll dazu befähigen, Arbeitsinhalte in mündlicher Form unter Nutzung verschiedener Medien in begrenzter Zeit zu präsentieren.

## **§ 6 Lehr- und Lernformen**

Das Studium sieht als hauptsächliche Form der Lehrveranstaltungen Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare und Exkursionen vor. Diese Veranstaltungsformen sind wie folgt zu beschreiben:

- Vorlesung  
Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden durch den Vortragenden. Individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Übung  
Festigung und Vertiefung von fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten durch Lösung auf das Vorlesungsgebiet bezogener Aufgaben.
- Seminar/Hauptseminar  
Bearbeitung komplexer Fragestellungen und Analyse wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt. Im Rahmen eines Seminars werden die Referate durch die Studierenden gehalten.
- Praktika  
Praktika dienen der Vertiefung und Ergänzung des in den Vorlesungen vermittelten theoretischen Wissens durch praktische, zum Teil rechnergestützte Arbeit in kleinen Gruppen unter Anleitung wissenschaftlicher Mitarbeiter.
- Exkursion  
Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen oder die Kombination von Veranstaltungsformen, z.B. die Integration von Exkursionen in Übungen, nicht aus.

## **§ 7 Studienfachberatung**

- (1) Um ein erfolgreiches Studium zu gewährleisten, besteht an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ein umfassendes Betreuungsangebot. Studierenden wird in Einführungsveranstaltungen ein Überblick über das Fächerspektrum gegeben.
- (2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften benennt einen Studienfachberater.
- (3) Das Prüfungsamt und der Studienfachberater sind während des gesamten Studiums Anlaufstelle für studientechnische Probleme. Für inhaltliche Fragestellungen stehen die Modulverantwortlichen und deren Mitarbeiter im Rahmen von Sprechstunden, Konsultationen usw. zur Verfügung.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2013/14 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 26. April 2013

gez. Univ. Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff  
Rektor



# Anlage 1: Studienplan

Studienordnung für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Master of Science“

## Anlage: Studienplan Masterstudiengang Medienwirtschaft

Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Modul/ Fachart	Abschlussverpflichtung (Form und Dauer der PL ist im Modulhandbuch definiert)	Ge- wicht	Leistungspunkte				
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)						Fachsemester				Summe
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P				1.	2.	3.	4.	
<b>wahlpflichtiges BWL-Profil 1 oder BWL-Profil 2 oder BWL-Profil 3</b>										P							29
<b>Wahlpflichtmodul BWL-Profil 1: Finanzmanagement, Unternehmensrechnung, Besteuerung: 6 aus 9</b>	4	2		4	2		4	2		WP	MP	= zugeordnete PL	24	8	8	8	24
Controlling 1		2	1							WP		PL		4			
Controlling 2				2	1					WP		PL			4		
Internationale Rechnungslegung							2	1		WP		PL				4	
Finanzwirtschaft 2	2	1								WP		PL			4		
Finanzwirtschaft 3				2	1					WP		PL			4		
Finanzwirtschaft 4				2	1					WP		PL		4			
Steuerlehre 3	2	1								WP		PL		4			
Steuerlehre 4				2	1					WP		PL			4		
Steuerlehre 5							2	1		WP		PL				4	
<b>1. Hauptseminar<sup>4</sup> Finanzmanagement, Unternehmensrechnung, Besteuerung</b>								2		P	MP	PL	5			5	5
<b>Wahlpflichtmodul BWL-Profil 2: Strategisches Management: 6 aus 9</b>	4	2		4	2		4	2		WP	MP	= zugeordnete PL	24	8	8	8	24
Marketing 3	2	1								WP		PL		4			
Marketing 4				2	1					WP		PL			4		
Marketing 5/1							2	1		WP		PL				4	
Marketing 5/2							2	1		WP		PL				4	
Unternehmensführung 3	2	1								WP		PL		4			
Unternehmensführung 4				2	1					WP		PL			4		
Unternehmensführung 5							2	1		WP		PL				4	
Projektmanagement							2	1		WP		PL				4	
Produktions- und Logistikmanagement 1	2	1								WP		PL		4			
Produktions- und Logistikmanagement 2				2	1					WP		PL			4		
<b>1. Hauptseminar<sup>4</sup> Strategisches Management</b>								2		P	MP	PL	5			5	5
<b>Wahlpflichtmodul BWL-Profil 3: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 6 aus 18<sup>6</sup></b>	4	2		4	2		4	2		WP	MP	= zugeordnete PL	24	8	8	8	24
Controlling 1	2	1								WP		PL		4			
Controlling 2				2	1					WP		PL			4		
Internationale Rechnungslegung							2	1		WP		PL				4	
Finanzwirtschaft 2	2	1								WP		PL			4		
Finanzwirtschaft 3				2	1					WP		PL			4		
Finanzwirtschaft 4				2	1					WP		PL		4			
Steuerlehre 3	2	1								WP		PL		4			
Steuerlehre 4				2	1					WP		PL			4		
Steuerlehre 5							2	1		WP		PL				4	
Marketing 3	2	1								WP		PL		4			
Marketing 4				2	1					WP		PL			4		
Marketing 5/1							2	1		WP		PL				4	
Marketing 5/2							2	1		WP		PL				4	
Unternehmensführung 3	2	1								WP		PL		4			
Unternehmensführung 4				2	1					WP		PL			4		
Unternehmensführung 5							2	1		WP		PL				4	
Projektmanagement							2	1		WP		PL				4	
Produktions- und Logistikmanagement 1	2	1								WP		PL		4			
Produktions- und Logistikmanagement 2				2	1					WP		PL			4		
<b>1. Hauptseminar<sup>4</sup> Allgemeine Betriebswirtschaftslehre</b>								2		P	MP	PL	5			5	5
<b>weitere branchenübergreifende BWL-, VWL-, Rechtsmodule</b>										P							28
<b>wahlpflichtiges Modul VWL - 1 Wahlpflichtmodul aus 2</b>										WP							8
<b>VWL-Profil 1 - Finanzwissenschaft</b>										WP	MP	= zugeordnete PL	8				8
Finanzwissenschaft 1	2	1								P		PL		4			
Finanzwissenschaft 2				2	1					P		PL			4		
<b>VWL-Profil 2 - Umwelt- und Ressourcenökonomie</b>										WP	MP	= zugeordnete PL	8				8
Umweltökonomie				2	1					P		PL			4		
Ressourcenökonomie							2	1		P		PL				4	
<b>Ergänzungsmodul wahlpflichtig 5 aus 16<sup>3</sup></b>										P	MP	= zugeordnete PL	20				20
Quantitative Unternehmensplanung 1	2	1								WP		PL		4			
Quantitative Unternehmensplanung 2 <sup>2</sup>				2	1					WP		PL			4		
Datenanalyse				2	1					WP		PL			4		
Prognoserechnung							2	1		WP		PL				4	
Industrieökonomik 2	2	1								WP		PL		4			
Innovationsökonomik				2	1					WP		PL			4		
Competition, Strategy, and Institutions (in English)				2	1					WP		PL			4		
Finanzwissenschaft 1	2	1								WP		PL		4			
Finanzwissenschaft 2				2	1					WP		PL			4		
Umweltökonomie 1				2	1					WP		PL			4		
Ressourcenökonomie							2	1		WP		PL				4	
Internationale Wirtschaft				2	1					WP		PL			4		
Arbeitsrecht							2	1		WP		PL		4			
Europarecht				2	1					WP		PL			4		
Bürgerliches Recht in Unternehmen und Wirtschaft				2	1					WP		PL			4		
Erbrechtssteuer und Unternehmensnachfolge				2	1					WP		PL			4		
<b>2. Hauptseminar<sup>4</sup> branchenübergreifende BWL-, VWL-, Rechtsmodule</b>								2		P	MP	PL	0				0

Teil II: Obligatorische ökonomisch-rechtliche Medienvertiefung																		
Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte							
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)				Fachsemester							
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P		1.	2.	3.	4.	Summe			
<b>Medienökonomie (VWL)</b>										P	MP	PL	10					10
Medienökonomie 1	2	1										PL		5				
Medienökonomie 2				2	1									5				
<b>Medienrecht</b>										P	MP	= zugeordnete PL	8					8
Medienrecht 1	2	1								P		PL		4				
Medienrecht 2				2	1					P		PL		4				

Teil III: Wahlobligatorische Medienvertiefung																		
Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte							
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)				Fachsemester							
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P		1.	2.	3.	4.	Summe			
<b>Medientechnologie<sup>5</sup></b>										WP	MP		10					10/11
Obligatorisch: Media Systems Engineering 2				2	1					P		PL			4			
Wahlobligatorisch 2 aus 3										P								
Kommunikationsnetze für MT				2	1					WP		PL			3			
Multimedia-Standards (in Englisch)				2						WP		PL			3			
Usability Engineering 2				2	1					WP		PL			4			
<b>Medienbezogene Wirtschaftsinformatik<sup>5</sup></b>										WP	MP	= zugeordnete PL	10					12/14
Wahlobligatorisch 3 aus 7																		
Betriebliches Wissensmanagement / Wissensbasierte Systeme							2	1		WP		PL				4		
Grundlagen des Informationsmanagements							2	1		WP		PL				5		
Information Retrieval				2	1					WP		PL			4			
IT Service Management				2						WP		PL			4			
IV-Strategien							2			WP		PL				4		
Methoden und Werkzeuge der Digitalen Fabrik							2	1		WP		PL				5		
Virtual Reality in industriellen Anwendungen				2	1					WP		PL			4			
<b>Medien- und Kommunikationswissenschaft<sup>5</sup></b>										WP	MP	= zugeordnete PL	10					10/12
Wahlobligatorisch (entweder ein Forschungsmodul oder zwei Vertiefungsmodul aus dem jeweils aktuell bekannt gegebenen Angebot des Studiengangs „Medien- und Kommunikationswissenschaft“)										WP								
Vertiefungsmodul 1		2								WP		PL			6			
Vertiefungsmodul 2				2						WP		PL			6			
Forschungsmodul 1		2	1		2	1		4		WP		PL			10			

Teil IV: Masterarbeit																			
Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte								
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)				Fachsemester								
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P		1.	2.	3.	4.	Summe				
<b>Masterarbeit</b>										P	MP		30					30	
Summe Teile I-IV Leistungspunkte				30			30		30									30	120

- Legende:**
- V Vorlesung
  - Ü Übung/Seminar (Form wählbar durch Dozenten)
  - P Praktikum
  - WS Wintersemester
  - SS Sommersemester
  - P Pflichtmodul
  - WP Wahlpflichtmodul
  - W Wahlmodul
  - MP Modulprüfung
  - PL Prüfungsleistung
  - Sb benotete Studienleistung
  - S unbenotete Studienleistung

<sup>1</sup> Es kann entweder Marketing 5/1 oder Marketing 5/2 gewählt werden.  
<sup>2</sup> Setzt Quantitative Unternehmensplanung 1 voraus.  
<sup>3</sup> Abweichend von dem bereits belegten wahlobligatorischen Modul VWL.  
<sup>4</sup> Das 2. kann aus allen BWL-Modulen, einschließlich Quantitative Methoden, aus allen VWL-Modulen, einschließlich Medienökonomie, und aus allen Rechtsmodulen, einschließlich Medienrecht, gewählt werden. Die Hauptseminare müssen an unterschiedlichen Fachgebieten absolviert werden.  
<sup>5</sup> Aufgrund der Wahlmöglichkeiten innerhalb der wahlobligatorischen Medienvertiefungen kommt es in Abhängigkeit von den gewählten Modulen zu geringfügigen Verschiebungen der SWS und der LP zwischen dem 2. und 3. Semester.  
<sup>6</sup> Innerhalb des BWL-Profiles 3 müssen entweder jeweils 2 verschiedene Veranstaltungen aus drei Fachgebieten oder jeweils drei verschiedene Veranstaltungen aus zwei Fachgebieten gewählt werden.

## Anlage 2: Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studiengang Medienwirtschaft ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerber den für den Studiengang Medienwirtschaft besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in Absatz 3 bis 5 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten Merkmale. Für das Bestehen der Eignungsprüfung muss der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 Punkten erreichen.

(3) Der Abschluss gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG wird bewertet:

a) Im Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ mit 60 Punkten.

b) Im Studiengang Medienwirtschaft mit von (a) abweichenden Abschlüssen oder im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang mit 30 Punkten.

c) In nah verwandten Studiengängen, die eine umfangreiche Vermittlung ökonomischer Kenntnisse vorsehen, mit 20 Punkten.

Bewerber, die keinen Abschluss in den unter (a) bis (c) genannten Studiengängen vorweisen können, sind für den Masterstudiengang Medienwirtschaft nicht geeignet. Für diese Bewerber erfolgt keine weitere Bewertung der Abschlüsse, und die Möglichkeit der Teilnahme an der mündlichen Prüfung entfällt.

Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

sehr gut	= 20 Punkte
gut	= 10 Punkte
befriedigend	= 5 Punkte

Wurde der Abschluss an einer deutschsprachigen Hochschule gemacht, werden weitere 10 Punkte angerechnet.

(4) Die Erzielung einer Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in folgenden drei studien-gangrelevanten Fächern

- Rechnungswesen,
- Finanzwirtschaft,
- Marketing

und

- der Abschluss einer Bachelorarbeit bzw. einer gleichwertigen Abschlussarbeit mit der Note „gut“ oder „sehr gut“

oder

- einer nachweisbaren qualifizierten Berufserfahrung von mindestens einem Jahr

wird mit jeweils 5 Punkten bewertet. Maximal können 20 Punkten erzielt werden.

(5) Erreicht der Bewerber nicht die Gesamtpunktzahl 70, wird seine Eignung in einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten festgestellt. Diese dient zur Feststellung der Fachkompetenz/ Berufserfahrung. Diese ermittelt sich aus

- umfassenden Kenntnissen zur Betriebswirtschaftslehre,
- Grundkenntnissen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre,
- Grundkenntnissen des für wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen relevanten Privatrechts,
- Beherrschung der Mathematik und Statistik für wirtschaftswissenschaftliche Anwendungen.

Die Prüfung ist mit bis zu 20 Punkten (= sehr gut) zu bewerten.

(6) Für die Entscheidung der Eignung nach Absatz 3 ist die Zulassungsstelle zuständig. Im Rahmen der sonstigen Eignungsprüfung und im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## **Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker) mit dem Abschluss „Master of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung folgende Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker) mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 12. März 2013 beschlossen. Der Senat hat sie am 19. März 2013 befürwortet. Der Rektor hat sie am 26. April 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 26. April 2013 angezeigt.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Art und Umfang des Studiums
- § 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung
- § 5 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 6 Wiederholung von Prüfungen
- § 7 Notenverbesserung und Freiversuch
- § 8 Masterarbeit
- § 9 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung für den Masterstudiengang Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker). Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der PO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Masterstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad

Master of Science (M. Sc.).

## **§ 3 Regelstudienzeit, Art und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit ist die Studiendauer, in der ein wissenschaftlicher Abschluss erreicht werden kann, d.h. sie umfasst die Studienzeit, die Anfertigung der Masterarbeit und den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen. Sie beträgt vier Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

(2) Der Studiengang ist ein konsekutiver Studiengang und richtet sich an Studierende mit einem Bachelorabschluss in den Bereichen der Ingenieur- und Naturwissenschaften, Informatik und Mathematik.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten LP und den jeweiligen Semesterwochenstunden (SWS) werden in der Studienordnung (Anlage Studienplan) abgebildet. Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Die Inhalte des Studiums sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.

## **§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung**

(1) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) geregelt. Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen sowie zu erbringende Teilnahmenachweise werden im Modulhandbuch bestimmt.

(2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden. Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Betreuern in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

## **§ 5 Zulassung zu Modulprüfungen**

Als Zulassungsvoraussetzung können Leistungen wie z. B. Testate, Referate, Praktika oder rechnergestützte Übungen vorgesehen werden.

## **§ 6 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist für 8 Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit zulässig.

## **§ 7 Notenverbesserung und Freiversuch**

(1) Drei bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit können im Rahmen eines Notenverbesserungsversuchs einmal wiederholt werden.

(2) Bei einer Prüfungsleistung mit Ausnahme der Masterarbeit ist ein Freiversuch möglich.

## **§ 8 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit.

(2) Themen für Masterarbeiten werden durch Hochschullehrer vorgeschlagen, die Prüfer des Studienganges sind. Wird das Thema der Masterarbeit von einem an der TU Ilmenau zugelassenen Prüfer vorgeschlagen, der nicht Prüfer im Studiengang Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker) ist, so hat der Studierende hierfür die Genehmigung des Prüfungsausschusses Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker) per Antrag einzuholen.

Diesem Antrag sind hinzuzufügen:

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines Betreuers mit Angabe dessen Qualifikation
- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten

(3) Die schriftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 22 LP und ist innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten abzuleisten. Die Ausgabe des Themas erfolgt frühestens im 3. Fachsemester. Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen die Prüfungen für alle Module aus „Teil 1: Grundlagen“, die planmäßig im 1. oder 2. Semester absolviert werden, erfolgreich abgelegt worden sein. Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert das Erreichen von mindestens 50 LP.

(4) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Die Note der Masterarbeit setzt sich zu je der Hälfte aus den Noten der beiden Prüfer zusammen. Ist es notwendig, dass die Masterarbeit von mehr als zwei Prüfern bewertet wird und ist das arithmetische Mittel größer als 4,0 und kleiner als 4,5, wird, unbeschadet der Regelungen des § 26 Abs. 2 PO-AB, eine 4,0 als Endnote festgelegt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um höchstens zwei Monate verlängern

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2013/14 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 26. April 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff  
Rektor



# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Studienordnung

für den

**Studiengang Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker)**

**mit dem Abschluss „Master of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (PO-BB) für den Studiengang Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker) mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 118/2013 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Studienordnung für den Studiengang Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker) mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 5. Juni 2012 und am 12. März 2013 beschlossen. Der Senat hat sie am 26. Juni 2012 und am 19. März 2013 befürwortet. Der Rektor hat sie am 26. April 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 26. April 2013 angezeigt.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Profiltyp
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Zugangsvoraussetzungen

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (PO-BB) für den Studiengang Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker) mit dem Abschluss „Master of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 2 Regelstudienzeit, Profiltyp**

(1) Der Studienplan in der Anlage 1 ist Bestandteil dieser Ordnung und so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Masterarbeit in der Regelstudienzeit von 4 Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Der Studiengang hat gemäß der vom Akkreditierungsrat aufgestellten Kriterien den Profiltyp „stärker forschungsorientiert“.

## **§ 3 Studienvoraussetzungen**

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach dem Thüringer Hochschulgesetz gelten die in Anlage 2 zu dieser Ordnung geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen für diesen Studiengang.

## **§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld**

(1) Der Studiengang Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker) hat das Ziel, den Studierenden mit einem ingenieur-, naturwissenschaftlichen, informationstechnischen oder mathematischen Bachelorsabschluss eine fundierte wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung zuteilwerden zu lassen. Dadurch sollen die Studierenden für eine Vielzahl anspruchsvoller Tätigkeiten in leitenden Positionen vorbereitet werden – schwerpunktmäßig in technikorientierten Industrie- und Dienstleistungsunternehmen.

Darüber hinaus sollen im Verlauf des Studiums Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit in hohem Maße entwickelt und gefördert werden. Das Stu-

dienziel wird durch die Vermittlung vor allem betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse erreicht. Für die Studierenden sind sieben Vertiefungen wählbar, die eine bestmögliche Vorbereitung für eine spätere Berufslaufbahn gewährleisten sollen. Darüber hinaus befähigt der Studiengang zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten und schafft damit die Grundlage für eine anschließende Promotion.

(2) Die Einsatzbereiche der Absolventen des Studiengangs liegen primär in Industrie- und Dienstleistungsunternehmen des Business-to-Business-Bereiches (z. B. Maschinen- und Anlagenbau, Automatisierungstechnik, biomedizinische Technik), aber auch in technisch orientierten Unternehmen aus dem Business-to-Consumer-Bereich (z. B. Automobilindustrie, Unterhaltungselektronikindustrie).

Die Tätigkeitsfelder der Absolventen umfassen vorwiegend Managementaufgaben in nachfolgenden Unternehmensbereichen:

- Produktentwicklung und Innovationsmanagement
- Management von Wertschöpfungsketten (Produktionstechnik, -planung und Logistikmanagement)
- Technischer Vertrieb und Marketing
- Internationales Management
- Produktmanagement
- Strategisches Management und Unternehmensberatung
- Controlling und Investitionsplanung
- Informationsmanagement

## **§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan**

(1) Für den Erwerb des Grundlagen- und des Fachwissens und für die Vertiefung und Erweiterung der in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalte ist das Studium wissenschaftlicher Literatur unerlässlich. Der Studierende sollte daher schon mit Beginn des Studiums die Beschäftigung mit einschlägiger Literatur in sein Studium einbeziehen. Hierzu stehen ihm die Einrichtungen der Universitätsbibliothek zur Verfügung.

(2) Die Studierenden sind aufgefordert, in den Selbstverwaltungsgremien der Universität mitzuarbeiten.

(3) Der Studiengang setzt keine vertieften Vorkenntnisse im betriebswirtschaftlichen Bereich voraus. Aus diesem Grund werden im ersten Teil des Studiums (Teil I: Grundlagen) grundlegende Kenntnisse in den wichtigsten BWL-Disziplinen vermittelt. Dadurch erhalten die Studierenden einen Überblick über betriebswirtschaftliche Module und werden befähigt, sich für eine Vertiefungsrichtung zu entscheiden.

Aufbauend auf dem Grundlagenteil folgt ein vertiefender zweiter Teil (Teil II: wahlobligatorische Vertiefungen), welcher den Studierenden ein breites Spektrum an Wahlmöglichkeiten offeriert, innerhalb derer jedoch feste Fächerkombinationen vorgegeben sind, um praxisnahen Berufsbildern zu entsprechen. Eine Beschränkung der Wahlmöglichkeiten erfolgt lediglich dahingehend, dass pro Vertiefung ein Pflichtmodul absolviert werden muss, da dieses für das Verständnis des Vertiefungsfaches unerlässlich ist.

Abgerundet werden die Studieninhalte durch den Besuch eines Hauptseminars und die damit verbundene Anfertigung der Hauptseminararbeit. Dies dient als Vorbereitung für die Masterarbeit und vermittelt den Studierenden wesentliche Kenntnisse über das Schreiben einer wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Arbeit.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen und ist als Lerneinheit zu verstehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung des Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 8 Pflichtmodule. Darüber hinaus ist 1 Wahlpflichtmodul auszuwählen. Alle Module sind im Modulhandbuch abgebildet. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Es wird empfohlen, alle Module in der im Studienplan festgelegten Reihenfolge zu studieren.

Im vierten Semester wird in der Regel die Masterarbeit geschrieben. Der dafür vorgesehene Zeitraum beträgt vier Monate.

Während des Studiums haben die Studierenden ein Hauptseminar ihrer Vertiefungsrichtung zu belegen, mit dessen Hilfe sie sich auf ihre Masterarbeit vorbereiten können. Das Hauptseminar besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem Vortrag. In der Hauptseminararbeit wird ein forschungsnahes Thema selbstständig bearbeitet und in schriftlicher Form dargestellt. Der abschließende Vortrag soll dazu befähigen, Arbeitsinhalte in mündlicher Form unter Nutzung verschiedener Medien in begrenzter Zeit zu präsentieren.

## **§ 6 Lehr- und Lernformen**

Das Studium sieht als hauptsächliche Form der Lehrveranstaltungen Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare und Exkursionen vor. Diese Veranstaltungsformen sind wie folgt zu beschreiben:

- Vorlesung  
Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden durch den Vortragenden. Individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Übung  
Festigung und Vertiefung von fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten durch Lösung auf das Vorlesungsgebiet bezogener Aufgaben.
- Seminar/Hauptseminar  
Bearbeitung komplexer Fragestellungen und Analyse wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt. Im Rahmen eines Seminars werden die Referate durch die Studierenden gehalten.

- Praktika

Praktika dienen der Vertiefung und Ergänzung des in den Vorlesungen vermittelten theoretischen Wissens durch praktische, zum Teil rechnergestützte Arbeit in kleinen Gruppen unter Anleitung wissenschaftlicher Mitarbeiter.

- Exkursion

Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen oder die Kombination von Veranstaltungsformen, z.B. die Integration von Exkursionen in Übungen, nicht aus.

## **§ 7 Studienfachberatung**

(1) Um ein erfolgreiches Studium zu gewährleisten, besteht an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ein umfassendes Betreuungsangebot. Studierenden wird in Einführungsveranstaltungen ein Überblick über das Fächerspektrum gegeben.

(2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften benennt einen Studienfachberater.

(3) Das Prüfungsamt und der Studienfachberater sind während des gesamten Studiums Anlaufstelle für studientechnische Probleme. Für inhaltliche Fragestellungen stehen die Modulverantwortlichen und deren Mitarbeiter im Rahmen von Sprechstunden, Konsultationen usw. zur Verfügung.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2013/14 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 26. April 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff  
Rektor

# Anlage 1: Studienplan

Studienordnung für den Studiengang Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker) mit dem Abschluss „Master of Science“

## Anlage: Studienplan

Teil I: Grundlagen																											
Module / Fächer	Semesterwochenstunden												Modul-/ Fachart	Abschlussverpflichtung (Form und Dauer der PL ist im Modulhandbuch definiert)	Gewicht	Leistungspunkte											
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)			4. (SS)						Fachsemester				Summe							
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P				1.	2.	3.	4.								
<b>Grundlagen (Pflichtteil)</b>														P			24	24	9	0	57						
<b>Externes und Internes Rechnungswesen</b>														P	MP	= zugeordnete PL	8					8					
Externes Rechnungswesen <sup>1</sup>	2	1		2	1									P		PL			4								
Internes Rechnungswesen <sup>1</sup>	2	1												P		PL		4									
<b>Wertschöpfungsmanagement</b>														P	MP	= zugeordnete PL	15					15					
Produktionswirtschaft 1	2													P		PL		3									
Marketing 1	2	1												P		PL		4									
Unternehmensführung 1				2										P		PL			3								
Unternehmensführung 2							2	2						WP		PL				5							
<b>Finanzierung und Steuerlehre</b>														P	MP	= zugeordnete PL	8					8					
Finanzierung und Investition				2	1									P		PL			4								
Steuerlehre 1				2	1									P		PL			4								
<b>Allgemeine Volkswirtschaftslehre</b>														P	MP	= zugeordnete PL	14					14					
Mikroökonomie	3	1												P		PL		5									
Makroökonomie				3	1									P		PL			5								
Theorie der Wirtschaftspolitik							2	1						P		PL				4							
<b>Recht und Wirtschaftsinformatik</b>														P	MP	= zugeordnete PL	12					12					
Einführung in das Recht	2	1												P		Sb		4									
Zivilrecht				2	1									P		PL			4								
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2	1												P		PL		4									
<b>Teil II: Wahlobligatorische Vertiefungen</b>																											
<b>Vertiefungen (1 aus 7)<sup>7), 9)</sup></b>																		0	8	18	0	25/26					
<b>1. Strategisches Management</b>														WP								25					
<b>Pflichtmodul Strategisches Management</b>														P	MP	= zugeordnete PL	8					8					
Unternehmensführung 4 <sup>2)</sup>				2	1									P		PL			4								
Projektmanagement <sup>2)</sup>							2	1						P		PL				4							
<b>Wahlmodul Strategisches Management (3 aus 11)</b>														P	MP	= zugeordnete PL	12					12					
Unternehmensführung 3							2	1						WP		PL				4							
Unternehmensführung 5							2	1						WP		PL				4							
Marketing 3 <sup>3)</sup>							2	1						WP		PL				4							
Marketing 4				2	1									WP		PL			4								
Marketing 5 / 1				2	1									WP		PL			4								
Grundlagen der Unternehmensberatung				2	1									WP		PL			4								
Produktions- und Logistikmanagement 1							2	1						WP		PL				4							
Produktions- und Logistikmanagement 2				2	1									WP		PL			4								
Industrieökonomik 1							2	1						WP		PL				4							
Handels- u. Gesellschaftsrecht							2	1						WP		PL				4							
Arbeitsrecht							2	1						WP		PL				4							
<b>Hauptseminar<sup>2)</sup></b>							2							P	MP	PL	5			5		5					
<b>2. Finanzwirtschaft und Controlling</b>														WP								25					
<b>Pflichtmodul Finanzwirtschaft und Controlling</b>														P	MP	= zugeordnete PL	8					8					
Finanzwirtschaft 1 <sup>2)</sup>	2	1												P		PL		4									
Controlling 1 <sup>2)</sup>							2	1						P		PL				4							
<b>Wahlmodul Finanzwirtschaft und Controlling (3 aus 6)</b>														P	MP	= zugeordnete PL	12					12					
Controlling 2									2	1				WP		PL					4						
Internationale Rechnungslegung							2	1						WP		PL				4							
Industrieökonomik 1							2	1						WP		PL				4							
Finanzwirtschaft 2							2	1						WP		PL				4							
Finanzwirtschaft 3				2	1									WP		PL			4								
Finanzwirtschaft 4									2	1				WP		PL				4							
<b>Hauptseminar<sup>1)</sup></b>							2							P	MP	PL	5			5		5					
<b>3. Öffentliche Finanzen und Steuern</b>														WP								25					
<b>Pflichtmodul Öffentliche Finanzen und Steuern</b>														P	MP	= zugeordnete PL	8					8					
Finanzwissenschaft 1 <sup>2)</sup>							2	1						P		PL				4							
Steuerlehre 2 <sup>2)</sup>							2	1						P		PL				4							
<b>Wahlmodul Öffentliche Finanzen und Steuern (3 aus 5)</b>														P	MP	= zugeordnete PL	12					12					
Finanzwissenschaft 2									2	1				WP		PL					4						
Öffentliches Recht							2	1						WP		PL				4							
Steuerlehre 3							2	1						WP		PL				4							
Steuerlehre 4				2	1									WP		PL			4								
Steuerlehre 5							2	1						WP		PL				4							
Erbschaftssteuer und Unternehmensnachfolge				2	1									WP		PL				4							
<b>Hauptseminar<sup>2)</sup></b>							2							P	MP	PL	5			5		5					
<b>4. Supply Chain Management</b>														WP								25/26					
<b>Pflichtmodul Supply Chain Management</b>														P	MP	= zugeordnete PL	8					8					
Quantitative Unternehmensplanung 1 <sup>2) 8)</sup>	2	1												P		PL		4									
Produktions- und Logistikmanagement 1 <sup>2)</sup>							2	1						P		PL				4							
<b>Wahlmodul Supply Chain Management (3 aus 9)</b>														P	MP	= zugeordnete PL	12					12/13					
Produktionswirtschaft 2				2	2									WP		PL			5								
Produktions- und Logistikmanagement 2				2	1									WP		PL			4								
Simulation 1				2	1									WP		PL			4								
eSupply Chain Management <sup>3)</sup>							2	1						WP		PL				4							
Informationsverarbeitung in der Logistik <sup>3)</sup>							2	1						WP		PL				4							
Prognoserechnung <sup>3)</sup>							2	1						WP		PL				4							
Marketing 4				1	1									WP		PL			4								
Quantitative Unternehmensplanung 2 <sup>8)</sup>				2	1									WP		PL			4								
Unternehmensführung 3							2	1						WP		PL				4							
<b>Hauptseminar<sup>1)</sup></b>							2							P	MP	PL	5			5		5					



## Anlage 2: Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studiengang „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker)“ ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber den für den Studiengang „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker)“ besonderen fachspezifischen Anforderungen genügt.

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in Absatz 3 bis 5 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten Merkmale. Für das Bestehen der Eignungsprüfung muss der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 Punkten erreichen.

(3) Der Abschluss wird gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG bewertet:

a) In einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang, in einem Studiengang der Informatik bzw. Mathematik oder in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang mit 30 Punkten

b) In verwandten Studiengängen, die eine umfangreiche Vermittlung ingenieurwissenschaftlicher, informationstechnischer, naturwissenschaftlicher oder mathematischer Kenntnisse vorsehen, mit 20 Punkten

Bewerber, die keinen Abschluss in den unter (a) und (b) genannten Studiengängen vorweisen können, sind für den Masterstudiengang „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker)“ nicht geeignet. Für diese Bewerber erfolgt keine weitere Bewertung der Abschlüsse, und die Möglichkeit der Teilnahme an der mündlichen Prüfung entfällt.

Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

sehr gut	= 30 Punkte
gut	= 20 Punkte
befriedigend	= 10 Punkte

Liegt der entsprechende Abschluss an einer deutschsprachigen Hochschule vor, werden weitere 10 Punkte angerechnet.

(4) Die Erzielung einer Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in folgenden drei studien-gangrelevanten Fächern (Modulen) wird mit jeweils 5 Punkten bewertet:

- Mathematik
- Statistik
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre

Der Abschluss einer Bachelorarbeit bzw. einer gleichwertigen Abschlussarbeit mit der Note „gut“ oder „sehr gut“ oder der Nachweis einer qualifizierten Berufserfahrung von mindestens einem Jahr wird mit 5 Punkten bewertet.



(5) Erreicht der Bewerber nicht die Gesamtpunktzahl 70, wird seine Eignung in einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten festgestellt. Diese dient zur Feststellung der Fachkompetenz/Berufserfahrung. Diese ermittelt sich aus:

- einem grundlegenden Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge
- der Beherrschung der Mathematik und Statistik für wirtschaftswissenschaftliche Anwendungen

Die Prüfung ist mit bis zu 20 Punkten (= sehr gut) zu bewerten.

(6) Für die Entscheidung der Eignung nach Absatz 3 ist die Zulassungsstelle zuständig. Im Rahmen der sonstigen Eignungsprüfung und im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.